



**Verbandsversammlung am 25. Juni 2021**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 2.6

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben  
Regionale Infrastruktur – Verkehr (Kap. 4.1)**

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)  
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

**- Beschluss**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Synopse der Behandlung der Anregungen zu diesem Plankapitel dargestellten und in der vorliegenden Sitzungsvorlage sowie der Sitzung der Verbandsversammlung zusammenfassend erläuterten Abwägungsvorschläge.

## 1 Vorbemerkung

Zu Kap. 4.1 der Regionalplan-Fortschreibung wurde auch im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens eine Vielzahl von Anregungen vorgebracht. Diese führten zu wenigen redaktionellen Änderungen an den Plansätzen und Teilen der Begründung. Der aktualisierte Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung ist Teil der Sitzungsunterlagen. Darüber hinaus wurden eine Synopse der Anregungen mit Abwägungsvorschlägen sowie die gesamten eingegangenen Stellungnahmen den Gremiumsmitgliedern über die Homepage des Regionalverbandes zugänglich gemacht. Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW, Oberste Raumordnungsbehörde) seine Stellungnahme zum Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom Herbst 2020 abgegeben (Zustellung am 09.06.2021, 17:08 Uhr). Aufgrund des späten Eingangs des Schreibens, konnten die Anregungen des MLW nicht mehr in die Sitzungsunterlagen (Regionalplanentwurf und Synopse der Anregungen) eingearbeitet werden. Die das Kapitel 4.1 Verkehr betreffenden Anregungen und ihre Behandlung sind in der Anlage dieses Vorberichtes aufgeführt.

## 2 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen Anregungen zum Kapitel Verkehr (Kap. 4.1) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) schlägt u.a. die Präzisierung einer Fußnote in Plansatz 4.1.1 V (4) vor. Zudem weist es auf das Anbauverbot bei Bundes- und Landesstraßen hin sowie die Vorschriften bzgl. der äußeren verkehrlichen Erschließung der einzelnen Plangebiete.
- Von Seiten der Landratsämter Ravensburg und Bodenseekreis kamen keine Anregungen/Hinweise, das Landratsamt Sigmaringen befürwortet die Fortschreibung und weist auf die begonnene Planung im Rahmen der B 311n/B313 Mengen-Meißkirch hin.
- Die Stadt Ravensburg weist auf die fehlenden konkreten Vorgaben zur Lenkung der aus dem Kies- und Asphalttransport sowie den Erdaushubverkehren resultierenden Verkehrsbelastungen hin. Die Stadt Friedrichshafen bittet um Änderung der Trassierung im Bereich der L 205 (OU Bermatingen) und bittet um die Aufnahme eines Bahnhaltepunktes.
- Einige Städte und Gemeinden bitten um die Aufnahme von weiteren Trassenvorschlägen von Straßen in den Plansätzen und in der Raumnutzungskarte.
- Mehrere Städte und Gemeinden bitten um Ergänzungen im Kapitel 4.1.2 (Schienenverkehr), u.a. werden Ergänzungen bei den Schienenprojekten vorgeschlagen.
- Vielfach wird auch die Aufnahme der Radverkehrsnetze der Kreise in die Raumnutzungskarte angeregt.
- Der Landesnaturschutzverband und der VCD äußern grundsätzliche Kritik an der nachrichtlichen Übernahme der Straßenbauprojekte aus dem Bedarfsplan Straßen des Bundes sowie den zugrunde gelegten Verkehrsprognosen des Bundes. Zudem lehnen sie viele Trassenverläufe als inakzeptabel ab. Ausdrücklich begrüßt werden die Festlegungen in Kapitel 4.1.2 (Schienenverkehr) und auch in Kapitel 4.1.4 (Güterverkehr/Kombinierter Verkehr). Diesbezüglich fordern sie jedoch noch weitergehende Festlegungen,

u.a. auch zur Elektrifizierung und den abschnittswisen zweigleisigen Ausbau der Ab-lachtalbahn. Zudem wird in Kapitel 4.1.4 (Luftverkehr) die Streichung des Plansatzes G (1) und die Schließung des Flughafens Friedrichshafen gefordert. In Kapitel 4.1.7 (Fuß- und Radverkehr) werden Ergänzungen und Präzisierungen vorgeschlagen.

- Von privater Seite wurde Kritik an bestimmten Trassenverläufen bei Straßenprojekten geäußert. Auch die Zunahme der Verkehrsbelastung durch die beabsichtigte Auswei-sung von Vorranggebieten für Gewerbe sowie Kiesabbau wurde in mehreren Fällen the-matisiert.
- Eine umfangreiche Stellungnahme der Initiative Bodensee-S-Bahn fordert die grundle-gende Wende im Verkehrssektor und die drastische Reduktion der aufgelisteten Stra-ßenprojekte. Zudem fordert sie den weitgehend zweigleisigen Ausbau der bestehenden Schienenstrecken sowie die Planung neuer Schienenstrecken, teilweise als Wiederauf-bau bereits abgebauter Strecken.

## **2 Konsequenzen für den Planentwurf**

In den Erläuterungen der Abwägungsvorschläge wurde noch mal deutlich darauf hingewiesen, dass der Regionalverband selber nicht über den Aus- oder Neubau von Straßen oder Schienen-strecken entscheidet. Darüber entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständig-keit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. So handelt es sich bei den in den Plansätzen aufgeführten Straßenmaßnahmen um die nachrichtliche Über-nahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugeset-zes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge für weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte. Bei diesen in Plansatz 4.1.1 V (7) aufgeführten Projekten handelt es sich um Vorschläge (V). Diese sind Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.

Vielfach wurde von privater Seite (so z.B. in verschiedenen Formblättern) aber auch von Seiten der Kommunen die Befürchtung geäußert, dass es im vorhandenen Straßennetz durch die neuen Ausweisungen im Regionalplan (z.B. Schwerpunkte des Wohnungsbaus bzw. für Indust-rie und Gewerbe, Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) zu Überlastungen/zusätzlichen Auswirkungen kommt. Dabei handelt es sich grundsätzlich bei den betroffenen Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrs-funktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßen-netz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörden der Kreise sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerört-lichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die entsprechenden Maßnah-men vorgebracht worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrs-konzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Un-schärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelager-ten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Die Anregung der Höheren Raumordnungsbehörde zur Präzisierung einer Fußnote in einem Vorschlag (V) wurde seitens der Verbandsverwaltung berücksichtigt.

Zudem gab es geringfügige redaktionelle Ergänzungen/Präzisierungen in der Begründung.

Nicht berücksichtigt wurden Anregungen, bei denen z.B. die Zuständigkeit bei den Trägern der Fachplanung liegt oder eine Aufnahme in die Raumnutzungskarte beim vorliegenden Maßstab von 1:50.000 nicht sinnvoll darstellbar ist.

**Anlage zu TOP 2.6**  
**Abwägung Stellungnahme Ministerium für Landesentwicklung Wohnen**  
**(Kap. 4.1 des Regionalplan-Entwurfs)**

**4.1 Verkehr**

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.000	<p>Zu 4.1.1 Straßenverkehr</p> <p>PS 4.1.1 V (7) beinhaltet die vom Regionalverband zusätzlich vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Straßenprojekte in der Region. Diese werden auch in der Raumnutzungskarte dargestellt. Im Gegensatz zu den Plansätzen N (5) und N (6) wird jedoch in PS V (7) nicht auf die Raumnutzungskarte verwiesen. Ein entsprechender Verweis sollte ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis ist nachvollziehbar. Der Absatz zu Plansatz V (7) wird in der Begründung um einen Halbsatz (unterstrichen) ergänzt: „Zudem werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene die in PS 4.1.1 V (7) enthaltenen Straßenprojekte zur Umsetzung vorgeschlagen <u>und in der Raumnutzungskarte dargestellt</u>. Sie sind auf Grundlage von vielen Abstimmungsprozessen (u.a. Verkehrsforum Landkreis Sigmaringen vom 20.01.2011) mit den entsprechenden Vertretern auf Landesebene und kommunaler Ebene als vorrangig eingestuft worden.“</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p>
I.000	<p>Zu 4.1.1 Straßenverkehr</p> <p>Aus den Planunterlagen geht weiterhin nicht hervor, warum sich der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nur auf den Generalverkehrsplans Baden-Württemberg von 1986 (s. N (8)) bezieht, obwohl bereits der Generalverkehrsplan von 2010 vorliegt. Ob dieser aktuellere Fachplan ebenfalls in die Unterlagen eingeflossen ist, bleibt fraglich. Auch der Behandlung der ersten Stellungnahme des ehemaligen Wirtschaftsministeriums kann hierzu nichts entnommen werden.</p>	<p>Der Generalverkehrsplan von 2010 ist selbstverständlich als Fachplan ebenfalls in die Unterlagen mit eingeflossen. Der Plansatzes N (8) bezieht deshalb auf den Generalverkehrsplan Baden-Württemberg von 1986, da das Land unseres Wissens bis heute keine aktualisierte Kategorisierung des Straßennetzes nach der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>vorgelegt, die „Kategorisierung der Straßen des überörtlichen Verkehrs in Baden-Württemberg“ aus dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg von 1986 komplett ersetzt. Daher sieht es der Regionalverband als sinnvoll an, bei der nachrichtlichen Übernahmen der o.g. Kategorisierung zu bleiben und vorzuschlagen (siehe PS 4.1.1 V (9)), abweichend hierzu die Kategorisierung bestimmter Straßenzüge aufgrund veränderter Verbindungsbedeutung durch Neubaumaßnahmen und Netzergänzungen zu aktualisieren.</p>	
I.000	<p>Zu 4.1.1 Straßenverkehr</p> <p>Mit der Stellungnahme vom 2. Juni 2020 hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde angeführt, dass in Bezug auf Kap. 4.1 Verkehr keine darstellerische Unterscheidung der nachrichtlich übernommenen Planungen sowie der von Seiten des Regionalverbands zusätzlich vorgeschlagenen Planungen vorgenommen wurde. Die Planungen werden stattdessen verallgemeinert mit (N/V) gekennzeichnet. Wie mit diesem Vorbringen umgegangen wurde, ist unklar. In der Darstellung der Raumnutzungskarte wurde keine Änderung vorgenommen, in der bisherigen Bewertung der Stellungnahme sind hierzu ebenfalls keine Anhaltspunkte zu finden.</p>	<p>Auf die darstellerische Unterscheidung der nachrichtlich übernommenen Planungen (N) sowie der von Seiten des Regionalverbands zusätzlich vorgeschlagenen Planungen (V) in der Raumnutzungskarte ist aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Raumnutzungskarte bewusst verzichtet worden. Der Bedeutungsunterschied ist uns natürlich bewusst, es ist jedoch den Plansätzen im Text des Regionalplans klar zu entnehmen, ob es sich bei den Planungen um N oder V handelt. Zudem ist in der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung Digitaler Planzeichen (VwV Regionalpläne) kein Planzeichen für regionalbedeutsame Straßenprojekte als Vorschlag (V) vorhanden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p>